

# (1) EU-Baumusterprüfbescheinigung gemäß Modul B Ziffer 6.1 der PSA VO (EU) 2016/425

- (2) Verordnung des Europäischen Parlaments und Rates vom 09. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen (PSA) - Verordnung (EU) 2016/425
- (3) Nr. der EU-Baumusterprüfbescheinigung: **ZP/B134/19** ersetzt ZP/B114/17
- (4) Produkt: **Anschlageinrichtung Typ B  
Typ: Lichtkuppel-Netz**
- (5) Hersteller: **Manfred Huck GmbH Netz- und Seilfabrik**
- (6) Anschrift: **Asslarer Weg 13-15, 35614 Asslar-Berghausen**
- (7) Risikokategorie: **III**
- (8) Die Bauart dieser persönlichen Schutzausrüstung sowie die verschiedenen zulässigen Ausführungen sind in der Anlage zu dieser Baumusterprüfbescheinigung festgelegt.
- (9) Die Zertifizierungsstelle der DEKRA Testing and Certification GmbH, benannte Stelle Nr. 0158 gemäß Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/425 vom 09. März 2016, bescheinigt, dass diese persönliche Schutzausrüstung die grundlegenden Anforderungen für Gesundheitsschutz und Sicherheit gemäß Anhang II (Modul B) der Verordnung erfüllt. Die Ergebnisse der Baumusterprüfung sind in dem Bericht PB 19-149 niedergelegt.  
Weitere eventuell zutreffende Rechtsvorschriften der Union die auf diese persönliche Schutzausrüstung zutreffen, wurden in dieser Baumusterprüfbescheinigung nicht berücksichtigt.
- (10) Die grundlegenden Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen werden erfüllt unter Berücksichtigung von  
**DIN EN 795:2012**
- (11) Diese EU-Baumusterprüfbescheinigung bezieht sich nur auf die Konzeption und die Baumusterprüfung der beschriebenen persönlichen Schutzausrüstung in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2016/425.  
Für persönliche Schutzausrüstungen der Kategorie III darf diese EU-Baumusterprüfbescheinigung nur in Verbindung mit einem der Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Artikel 19 Buchstabe c verwendet werden.
- (12) Der Hersteller ist verpflichtet, beim Anbringen der CE-Kennzeichnung - gemäß Artikel 16 und 17 der Verordnung (EU) 2016/425 - an dem mit dem Baumuster übereinstimmenden Produkten der Kategorie III der CE-Kennzeichnung die Kennnummer der notifizierten Stelle, welche das Konformitätsbewertungsverfahren nach Modul C2 oder D der persönlichen Schutzausrüstung durchführt, hinzuzufügen.  
Weiterhin ist der Hersteller verpflichtet, eine entsprechende EU-Konformitätserklärung – gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/425 - auszustellen und der persönlichen Schutzausrüstung beizufügen oder er gibt in der Anleitung und den Hinweisen nach Anhang II Nummer 1.4 die Internet-Adresse an, unter der auf die EU-Konformitätserklärung zugegriffen werden kann.
- (13) Diese EU-Baumusterprüfbescheinigung ist bis zum 06.06.2024 gültig.

DEKRA Testing and Certification GmbH  
Bochum, den 07.06.2019

  
\_\_\_\_\_  
Geschäftsführer

Seite 1 von 2 zu ZP/B134/19

- (14) Anlage zur
- (15) **EU-Baumusterprüfbescheinigung**  
**ZP/B134/19**
- (16) 16.1 Gegenstand und Typ  
**Anschlageinrichtung Typ B, Typ: Lichtkuppel-Netz**

16.2 Beschreibung

Die Anschlageinrichtung Typ: Lichtkuppel-Netz mit Durchsturzicherung dient zur temporären Sicherung von Personen gegen Absturz. Bei der Benutzung kann maximal eine Person an der Führung aus Gurtband gesichert werden. Die Montage des Systems erfolgt horizontal.

Das System ist speziell zum Auffangen einer Person bei Sturz durch eine Lichtkuppel vorgesehen und besteht aus einem Netz mit den Abmessungen von bis zu 3,0 m x 3,0 m.

Die Montage des Systems erfolgt an dem Kranz der Lichtkuppel mittels eines umreifenden Gurtbandes mit Spannelement. Das Gurtband ist durch die Netzmaschen geschlauft und mittels zusätzlicher Schlaufen an dem Netz fixiert. An dem Gurtband kann sich der Benutzer direkt mit einem Verbindungselement und seiner weiteren PSA gegen Absturz sichern.

Die Kombination der Absturzsicherung mit der Durchsturzicherung wurde bei der EU-Baumusterprüfung berücksichtigt.

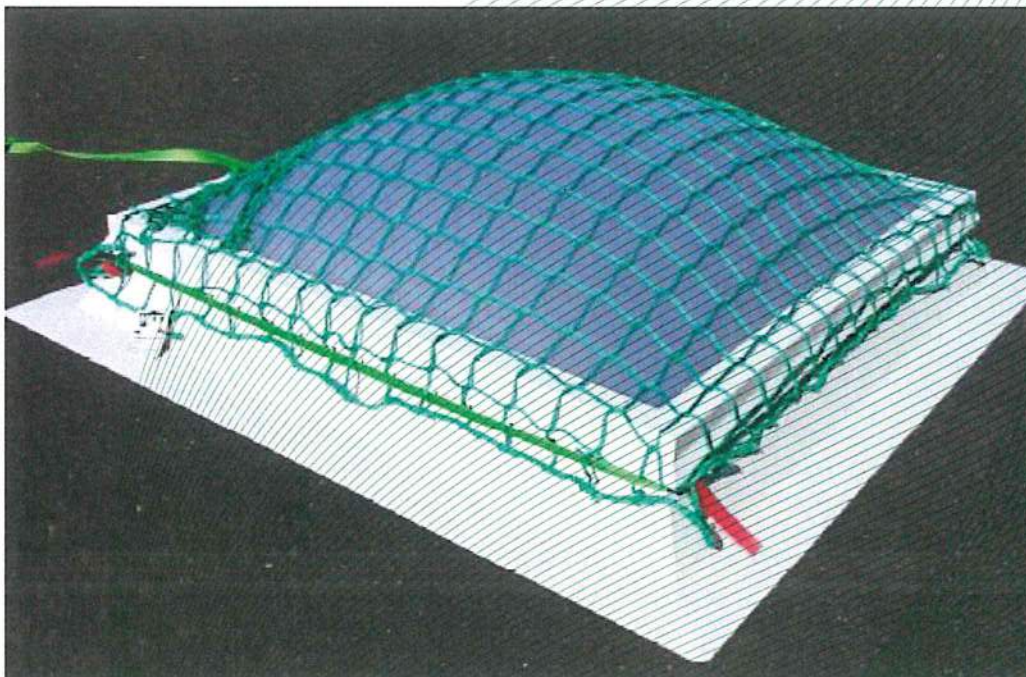


Bild 1: Die Anschlageinrichtung, Typ: Lichtkuppel-Netz

- (17) Bericht

PB 19-149, 05.06.2019